

A

255. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bielefeld

„Neue Hauptfeuer- und Rettungswache Bielefeld“

- Allgemeine Ziele und Zwecke / Begründung
- Änderungsbereich und Inhalt der Änderung mit Zeichenerklärung

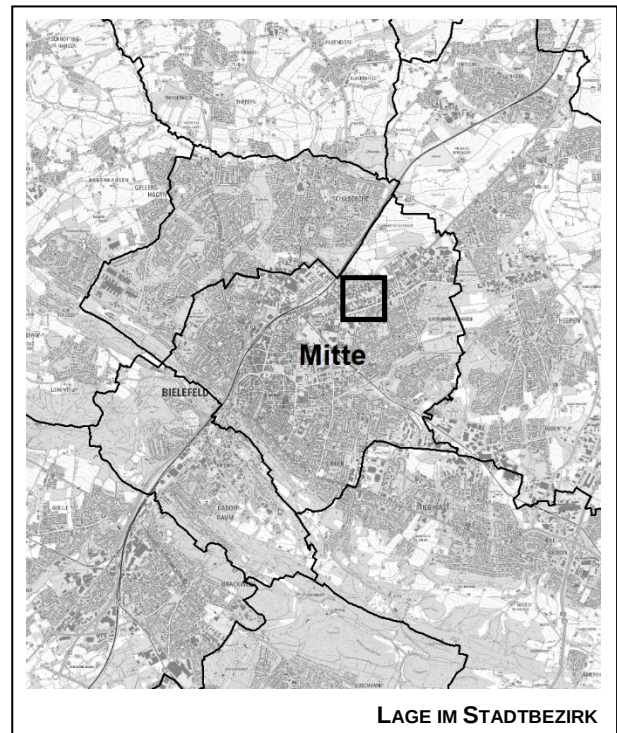
Planungsstand: Vorentwurf August 2019

Stadt Bielefeld

Stadtbezirk Mitte

255. Flächennutzungsplan-Änderung „Neue Hauptfeuer- und Rettungswache Bielefeld“

Verfahrensstand:
Änderungsbeschluss



Begründung zur 255. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bielefeld

Da am Standort der heutigen Hauptfeuer- und Rettungswache „Am Stadtholz Nr. 18“ auf Grund des vorhandenen Grundstückszuschnittes und der städtebaulichen Rahmenbedingungen keine hinreichenden baulichen Entwicklungsspielräume mehr gegeben sind, beabsichtigt die Stadt Bielefeld für einen Alternativstandort im Stadtbezirk Mitte die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer neuen Hauptfeuer- und Rettungswache mit Leitzentrale, Verwaltungsabteilung und Werkstätten zu schaffen.

Als Standort für die Realisierung des Vorhabens steht ein Areal zwischen Herforder Straße, Eckendorfer Straße und Feldstraße in Aussicht. Es umfasst mehrere Grundstücke und liegt in unmittelbarer Nachbarschaft zum Hauptstandort des Umweltbetriebs der Stadt Bielefeld.

Im Rahmen der Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen ist neben der Aufstellung eines verbindlichen Bauleitplanes auch die Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren vorgesehen.

Das im wirksamen Flächennutzungsplan (FNP) derzeit als „gewerbliche Baufläche“ dargestellte Areal soll im Rahmen der 255. Änderung des Flächennutzungsplanes künftig als „Gemeinbedarfsfläche“ mit der Zweckbestimmung „Feuerwehr“ dargestellt werden.

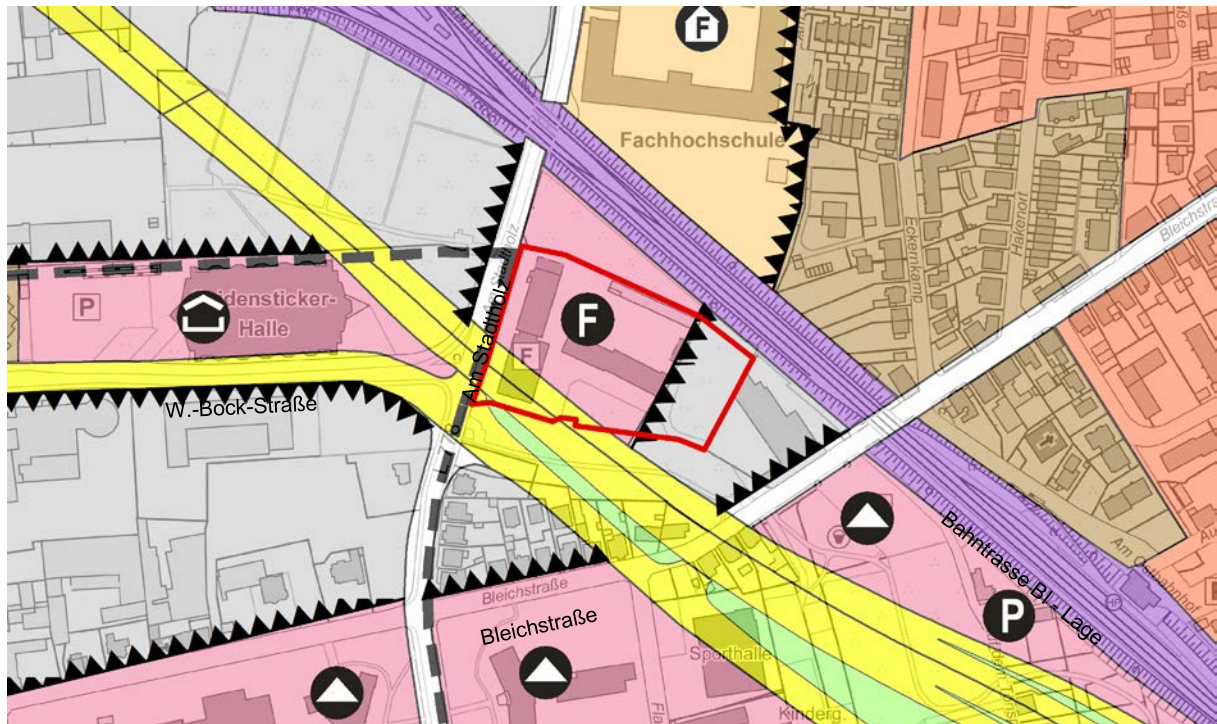
Neben der Aufstellung bzw. Änderung der genannten Bauleitpläne soll in einem separaten Verfahren für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. III/3/104.00 darüber hinaus der Beschluss einer Veränderungssperre erfolgen, um die Durchführung baulicher Veränderungen sowie erhebliche oder wesentliche wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen innerhalb des Plangebietes während der Aufstellung des Bebauungsplanes auszuschließen.

Ausgangslage



Auszug aus dem Luftbild mit Abgrenzung des heutigen Betriebsareals

Der Standort der heutigen Hauptfeuerwache Bielefeld ist gekennzeichnet durch eine kleinräumig strukturierte städtebauliche Gemengelage sowie eine nahezu allseitige Einengung durch bestehende bzw. geplante Verkehrstrassen. Das Betriebsareal ist im Flächennutzungsplan als „Gemeinbedarfsfläche, Zweckbestimmung Feuerwehr“ dargestellt.



Auszug aus dem Flächennutzungsplan mit Abgrenzung des heutigen Betriebsareals

Im Norden bzw. Nordosten des Areals verläuft die Trasse der Bahnstrecke Bielefeld – Lage, die im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Bielefeld als Bahnanlage dargestellt ist und dem Eisenbahnrecht unterliegt. Die Bahnstrecke schließt nicht unmittelbar an das aktuell von der Feuerwehr genutzte Areal an. Im Übergangsbereich zwischen Betriebsareal und der Bahntrasse liegt ein als Kleingarten genutztes Flurstück, das sich im städtischen Eigentum befindet. Gemäß Flächennutzungsplan ist der Bereich der Kleingärten der Gemeinbedarfsfläche für die Feuerwehr zugeordnet.

Im Westen des von der Feuerwehr genutzten Areals verläuft – unmittelbar angrenzend – die Straße „Am Stadtholz“, die gemäß Flächennutzungsplan dem Straßennetz III. Ordnung zugeordnet ist.

Südöstlich des aktuell genutzten Betriebsareals besteht ein Bereich, der im wirksamen Flächennutzungsplan als gewerbliche Baufläche dargestellt ist.

Südlich des Areals liegen als Grabeland bewirtschaftete Bereiche, die sich im Eigentum der Stadt Bielefeld befinden. Daran schließen sich in Richtung Süden faktisch wohnbaulich genutzte Grundstücke an, die gemäß Flächennutzungsplan aufgrund des gesamträumlichen Zusammenhangs jedoch nicht als Wohnbaufläche, sondern in Teilen als gewerbliche Baufläche dargestellt sind.

Gemäß Flächennutzungsplan werden wesentliche Bereiche der Grabelandflächen, Teile der südlich gelegenen wohnbaulichen Nutzungen sowie auch südliche Teilflächen des Feuerwehrstandortes von der Planstraße der B 66 n überlagert, die im Flächennutzungsplan als Fläche für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrszüge dargestellt ist.

Der Rat der Stadt Bielefeld hat mit Beschluss vom 28.04.2016 (Drucksachen-Nr. 3093/2014-2020) die Aufnahme des Neubaus der B 66n auf Bielefelder Stadtgebiet in den Bundesverkehrswegeplan 2030 (BVWP) abgelehnt.

Das Bundeskabinett hat den BVWP am 03.08.2016 beschlossen. Die B 66n ist im gültigen BVWP weiterhin enthalten, jedoch gegenüber dem Entwurf von einem Vorhaben des „Vordringlichen Bedarfs“ zu einem Vorhaben des „Weiteren Bedarfs“ zurückgestuft worden.

Eine Herausnahme der Trasse aus dem wirksamen Flächennutzungsplan wurde in den Gremien bzw. im Rat der Stadt Bielefeld bislang nicht beraten bzw. beschlossen.

Auch im gültigen Regionalplan (2004) ist die Straßen-trasse der B 66 n derzeit als Bedarfsplanmaßnahme für den vorwiegend großräumigen Verkehr dargestellt.

Vor dem Hintergrund der gesamträumlichen bzw. städtebaulichen Einbindung des bestehenden Areals der Hauptfeuerwache sowie den gegebenen Restriktionen aus den angrenzenden Flächennutzungen und planerischen Rahmenbedingungen sind die räumlichen, d. h. baulichen Erweiterungsmöglichkeiten am vorhandenen Standort erheblich eingeschränkt.

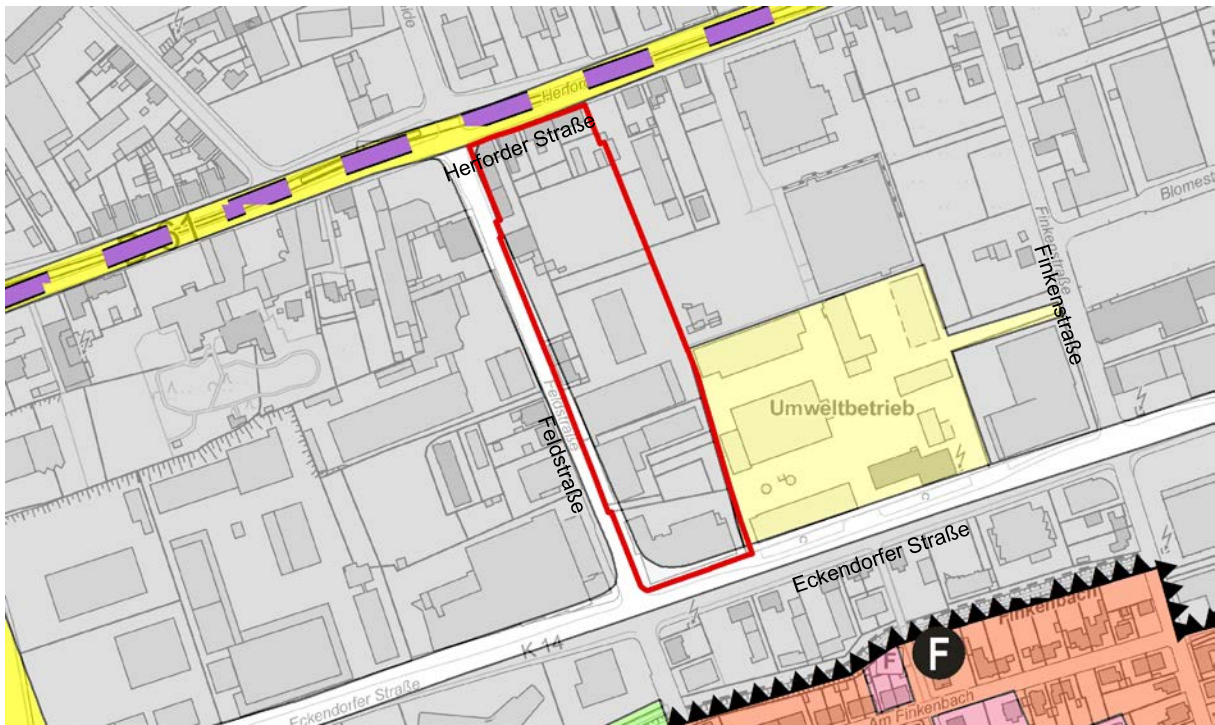
In diesem Zusammenhang werden seit längerem Ersatzstandorte für den Neubau der Hauptfeuer- und Rettungswache diskutiert.

Potenzialstandort im Bereich der Feldstraße

Als Standort für die Realisierung einer neuen Hauptfeuer- und Rettungswache steht ein Areal zwischen Herforder Straße, Eckendorfer Straße und Feldstraße in Aussicht. Es umfasst mehrere Grundstücke und liegt in unmittelbarer Nachbarschaft zum Hauptstandort des Umweltbetriebs der Stadt Bielefeld.

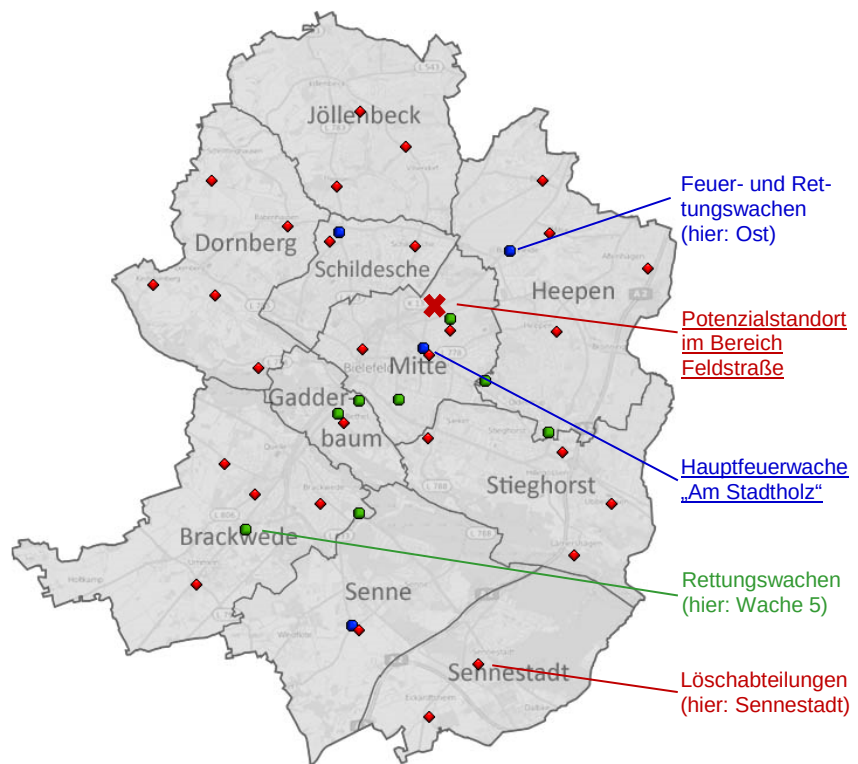


Auszug aus dem Luftbild mit Abgrenzung des Potenzialstandortes



Auszug aus dem Flächennutzungsplan mit Abgrenzung des Potenzialstandortes

Der Potenzialstandort liegt unweit des heutigen Areals der bestehenden Hauptfeuerwache und damit zentral im räumlichen Gefüge der heute vorhandenen Feuer- und Rettungswachen der Berufsfeuerwehr der Stadt Bielefeld (Standorte Nord, Süd und West), ferner der vorhandenen acht Standorte des Rettungsdienstes bzw. der Notarzt-Einsatz-Versorgung sowie der insgesamt 29 Löschabteilungen der freiwilligen Feuerwehren in den Bezirken Ost, West und Süd.



Standorte der Feuer- und Rettungswachen, des Rettungsdienstes sowie der Löschabteilungen der Freiwilligen Feuerwehren mit Darstellung des Potenzialstandortes im Bereich der „Feldstraße“ (X)
(Quelle: <https://feuerwehr-bielefeld.de/bf/info/karte>)

Auch innerhalb des gesamträumlichen Stadtgefüges weist der Standort im Bereich der Feldstraße eine vergleichsweise große Zentralität auf.

Auf Grund seiner unmittelbaren Lage an der Herforder und Eckendorfer Straße besitzt der Potenzialstandort eine direkte Anbindung an das leistungsfähige Hauptverkehrsstraßennetz. Sowohl die Herforder als auch die Eckendorfer Straße sind im Nahbereich sowie in wesentlichen Streckenabschnitten vierstreifig ausgebaut. Sie binden den Standort an das überörtliche und örtliche Straßenverkehrsnetz an. Dieses ist insbesondere wichtig für die Erreichbarkeit der außenliegenden Stadtteile mit Sonderfahrzeugen, die an diesem Standort zentral für das gesamte Stadtgebiet vorgehalten werden. Die detaillierte Erschließung des Standortes ist im Zuge der weiteren Planungsschritte und Abstimmungen im Rahmen des verbindlichen Bauleitplanverfahrens zu klären.

Die Potenzialfläche umfasst mit Blick auf die berührten Flurstücke ein Areal von ca. 2,7 ha und ist somit um 0,7 ha größer als der heutige Standort an der Straße „Am Stadtholz“. Auf Grund der Gesamtfläche der Potenzialfläche wären bei Zugrundlegen des „Am Stadtholz“ bestehenden heutigen Nutzungs- und Gebäudekonzeptes umfangreiche Entwicklungsspielräume für bauliche Erweiterungen gegeben.

Ein Nutzungskonzept liegt für den Potenzialstandort an der Feldstraße derzeit noch nicht vor. Es ist im Zuge der weiteren Planungsschritte zu erarbeiten und wird mit Blick auf die städtebaulichen Belange als Grundlage für die Konkretisierung des verbindlichen Bauleitplanes dienen.

Auf Grund der unmittelbaren Nachbarschaft zum östlich angrenzenden städtischen Umweltbetrieb werden sich sowohl für den Standort der beabsichtigten Hauptfeuer- und Rettungswache als auch für den Standort des Umweltbetriebs Synergien ergeben.

Diese liegen u. a. in der Möglichkeit der flexibleren Ausgestaltung des Nutzungs- bzw. Raumprogramms im Bereich beider Standorte, bei der Erschließung beider Areale, in der gemeinsamen Nutzung grundsätzlich vorzuhaltender sowie zentraler Einrichtungen. In diesem Zusammenhang sind auch unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten erhebliche Vorteile bei einer benachbarten Zuordnung beider Nutzungen zu erwarten.

Planerfordernis zur Änderung des Flächennutzungsplanes sowie zur Aufstellung eines Bebauungsplanes

Sowohl der für den Bereich geltende Bebauungsplan Nr. III/3/27.00 als auch der wirksame Flächennutzungsplan widersprechen den künftig beabsichtigten Nutzungen des Areals als Standort der Hauptfeuer- und Rettungswache.

Während der verbindliche Bauleitplan auf den nördlichen Teilflächen derzeit ein „Gewerbegebiet“ sowie auf den südlich gelegenen Teilflächen ein „Industriegebiet“ festsetzt, ist das Areal im Flächennutzungsplan als „gewerbliche Baufläche“ dargestellt.

Im Zuge der Anpassung bzw. Änderung der Bauleitpläne soll der Potenzialstandort für die Hauptfeuer- und Rettungswache im Flächennutzungsplan der Stadt Bielefeld künftig als „Gemeinbedarfsfläche“ mit der Zweckbestimmung „Feuerwehr“ in gesamter Fläche dargestellt werden. Die Zweckbestimmung „Feuerwehr“ schließt Nutzungen des Rettungsdienstes mit ein.

Hinsichtlich möglicher Störwirkungen ist die Realisierung einer Feuerwehr-Hauptwache im Umfeld gewerblicher Nutzungen sowohl mit Blick auf Emissions- als auch Immissionswirkungen erwartungsgemäß unkritisch bzw. somit vereinbar.

Im Bebauungsplan Nr. III/3/104.00 soll eine entsprechende „Gemeinbedarfsfläche mit Zweckbindung“ festgesetzt werden.

Entwicklung aus dem Regionalplan

Die landesplanerischen Zielvorstellungen werden im Regionalplan (2004) für den Regierungsbezirk Detmold (Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld) festgelegt. Der Geltungsbereich der 255. Änderung des Flächennutzungsplanes ist im Regionalplan als Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) dargestellt.

Bei der Darstellung von Gemeinbedarfsflächen wird – im Unterschied zur Darstellung von Bauflächen – nicht auf die Fläche, sondern auf die Ausstattung (Zweckbestimmung) abgestellt. Gemeinbedarfsflächen erfüllen den Zweck einer funktionellen Ergänzung der Bauflächen mit Anlagen und Einrichtungen für das Gemeinwesen. Daher wird davon ausgegangen, dass die beabsichtigte Darstellung einer Gemeinbedarfsfläche mit Blick auf regionalplanerische Belange – unabhängig von der Art der regionalplanerisch festgelegten Siedlungsbereiche – unkritisch ist.

Verkehrliche Anbindung, ÖPNV

Die äußere Erschließung des beabsichtigten Standortes der Hauptfeuer- und Rettungswache wird im weiteren Verfahren konkretisiert.

Grundsätzlich besteht mit der im Bereich der Herforder Straße verlaufenden Stadtbahnlinie 2 über die Haltestelle Schillerstraße eine sowohl leistungsstarke als auch nutzerfreundliche und damit attraktive ÖPNV-Anbindung des Standortes.

Im Bereich der parallel zur Eckendorfer Straße südlich verlaufenden Petristraße verkehrt darüber hinaus die Buslinie 23.

Art, Lage und Umfang der Flächennutzungsplan-Änderung

Art und Lage der vorgesehenen Flächennutzungsplan-Änderung gehen aus dem beigefügten Flächennutzungsplan-Ausschnitt hervor. Der Flächenumfang und die Arten der Bodennutzung haben folgende Größenordnung:

Flächennutzungsplan Art der Bodennutzung	bisher	künftig
„Gewerbliche Baufläche“	2,4 ha	---
„Gemeinbedarfsfläche“	---	2,4 ha
Gesamt	2,4 ha	2,4 ha

Die Flächengröße der Flächennutzungsplan-Änderung (2,4 ha) unterscheidet sich von der Größe der tatsächlich berührten Flurstücke (2,7 ha). Diese Abweichung resultiert aus einer fehlenden Flurstücks-genauen Darstellung des Flächennutzungsplanes.

Umweltbelange und Umweltbericht

Gemäß § 2 Abs. 4 bzw. § 2 a BauGB ist für die Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und bewertet werden. Die Ergebnisse der Umweltprüfung, in der auch artenschutzrechtliche Belange betrachtet werden, sind in einem Umweltbericht darzulegen; dieser bildet einen gesonderten Teil der Begründung. Nach § 2 Abs. 4 Satz 5 BauGB sowie gemäß § 14 f Abs. 3 UVPG sind Umweltprüfungen in zeitlich nachfolgenden oder gleichzeitig durchgeführten Bauleitplanverfahren auf zusätzliche oder andere erhebliche Auswirkungen zu beschränken, die nicht bereits in vorher oder gleichzeitig durchgeführten Umweltprüfungen bearbeitet worden sind.

In einem Bebauungsplanverfahren, das parallel zu einem Änderungsverfahren des Flächennutzungsplans erfolgt, kann die Umweltprüfung zum Bebauungsplan auch für das übergeordnete Planungsverfahren Verwendung finden ("Abschichtung"). In diesem Zusammenhang ist auf die Umweltprüfung zum o. a. Bauleitplan zu verweisen.

Hinweise

Die 255. Flächennutzungsplan-Änderung soll im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB durchgeführt werden und betrifft den Teilplan „Flächen“. Änderungen für übrige Teilpläne sowie des Erläuterungsberichts zum Flächennutzungsplan ergeben sich durch die vorgesehene Änderung nicht.

STADT BIELEFELD

255.

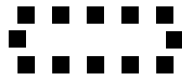
FLÄCHENNUTZUNGSPLAN-
ÄNDERUNG

Neue Hauptfeuer- und Rettungswache
Bielefeld

PLANBLATT 1

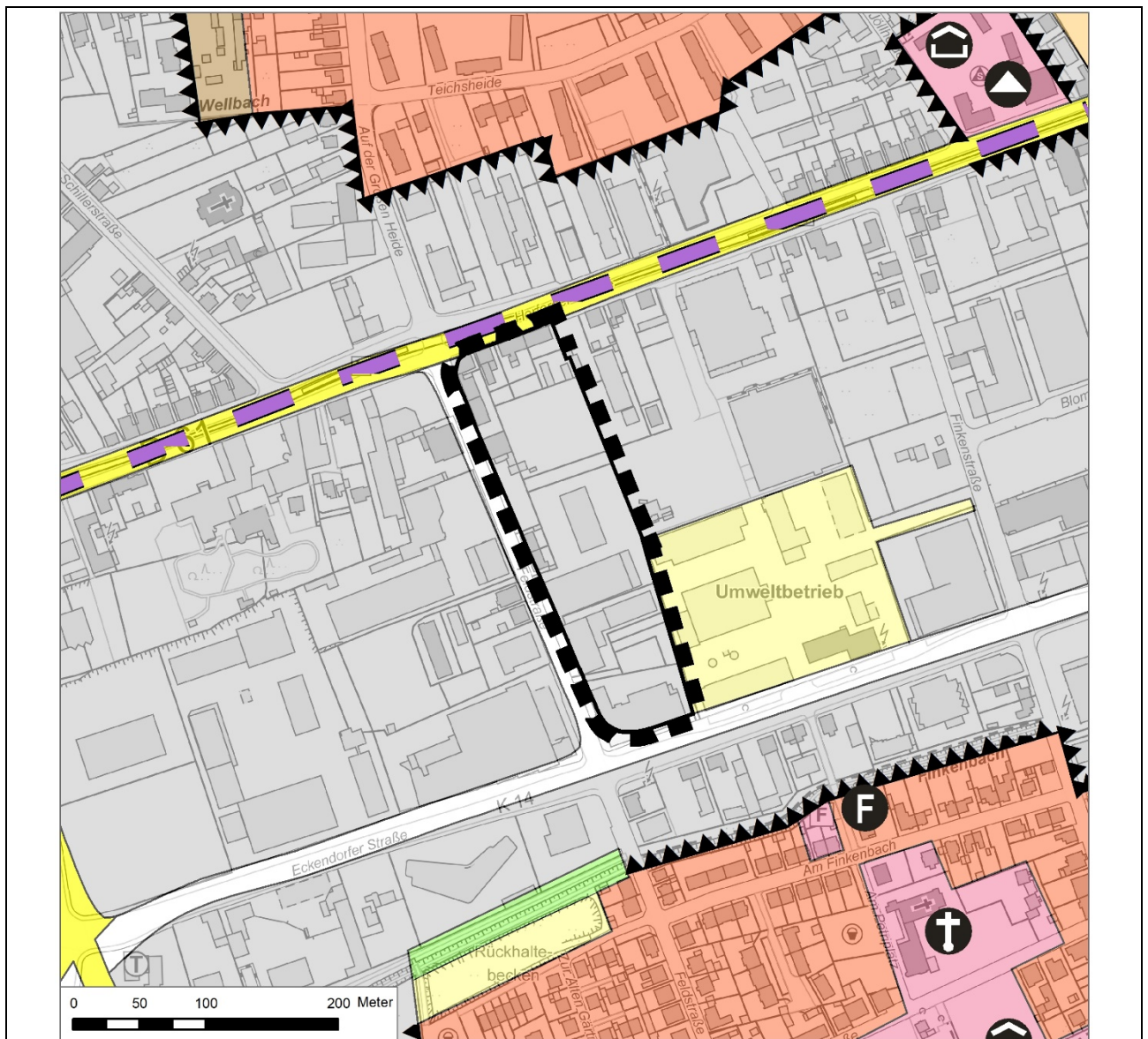
WIRKSAME FASSUNG

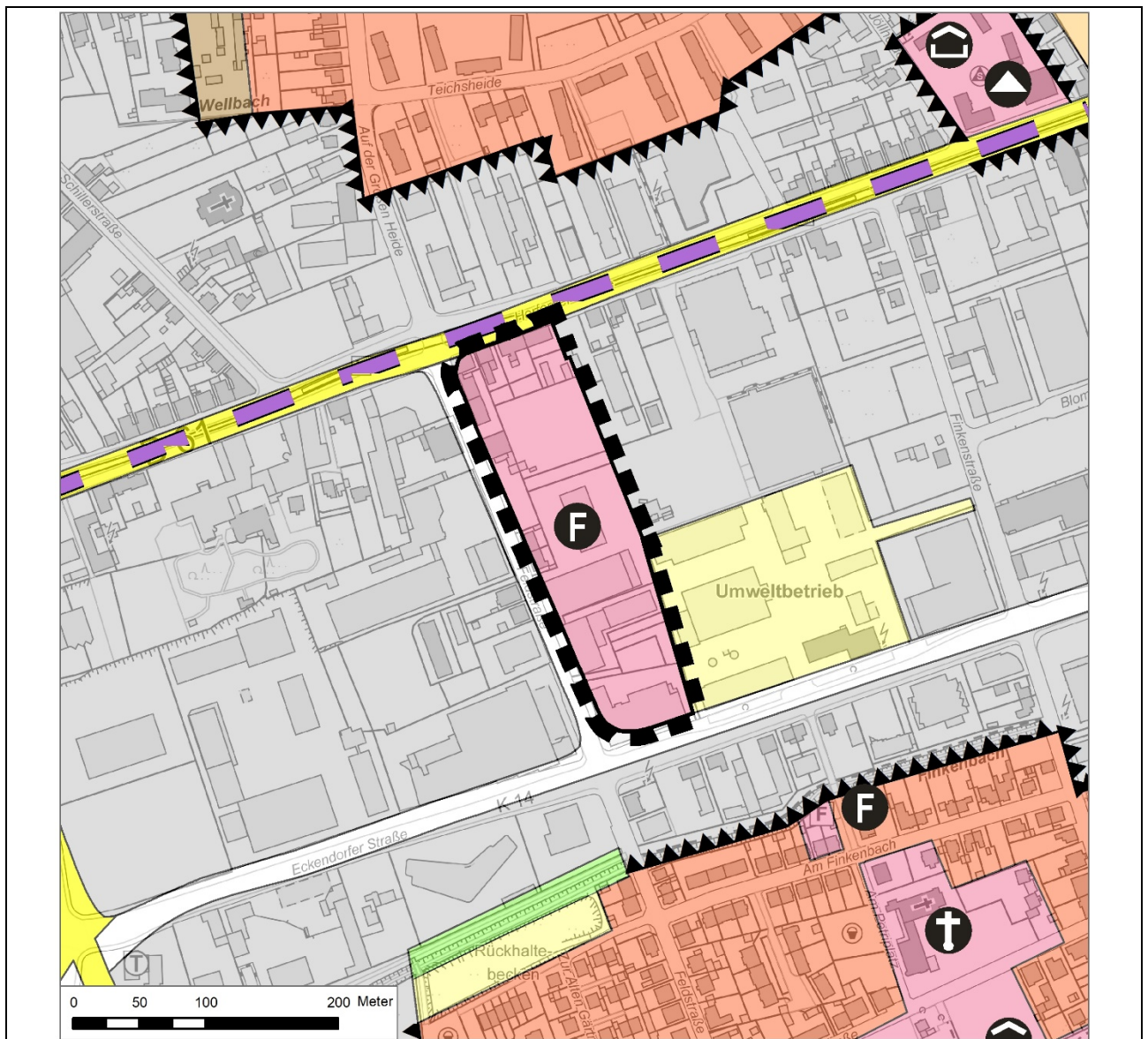
TEILPLAN FLÄCHEN



Geltungsbereich
der 255. FNP-Änderung

Zeichenerklärung siehe Planblatt 3





STADT BIELEFELD

255.

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN-
ÄNDERUNG

PLANBLATT 3

ZEICHENERKLÄRUNG

Darstellungen

-  Wohnbauflächen
 Gemischte Bauflächen
 Gewerbliche Bauflächen
 Sonderbauflächen
 Gemeinbedarfsflächen
 Flächen für Ver- bzw. Entsorgung
 Straßennetz I. und II. Ordnung
(überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen)
 Straßennetz III. Ordnung
(für das Verkehrsnetz wichtige Verkehrs- und Sammelstraßen)
 Trassenverlauf unbestimmt
 Bahnanlage
 Stadtbahn mit Station
-  Flächen für den ruhenden Verkehr
 Grünflächen
 Fläche für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes-Immissionsschutzfläche
 Landwirtschaftliche Flächen
 Flächen für Wald
 Naturbestimmte Flächen
 Wasserflächen
 Fließgewässer
 Bodenschätze
 Flächen für Abgrabungen
 Flächen für Aufschüttungen
 Umgrenzung von Flächen zum Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft
 Umgrenzung von Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses
 Einzeleinrichtungen, deren Flächenbedarf für einen bestimmten Bereich festgestellt, deren genauer Standort innerhalb dieses Bereiches aber noch nicht bestimmt worden ist. Die Größe des Rechteckes entspricht dem festgestellten Flächenbedarf.

Kennzeichnungen

-  Umgrenzung von Flächen, unter denen der Bergbau umgeht
 Umgrenzung der für bauliche Nutzungen vorgesehenen Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind

Zweckbestimmungen

-  von Bodelschwingham'sche Stiftungen Bethel
 Universität
 Hochschuleinrichtung
 Einrichtungen für gesundheitliche und Soziale Zwecke
 Dienstleistungseinrichtung
 Sonstiges Sondergebiet
 Konzentrationszone Windenergie
 Verkehrssicherheitszentrum
 Wochenendhausgebiet
 Campingplatz
 Messe, Ausstellung, Beherbergung
 Wohnen in kulturlandschaftsprägender Hofanlage
 Einkaufszentrum / großflächiger Einzelhandel
 Großflächiger Lebensmitteleinzelhandel
 Großflächiger Großhandel
 Warenhaus
 Möbelmarkt / Einrichtungshaus
 Baumarkt
 Gartencenter
 Post
 Verwaltung
 Polizei
 Feuerwehr
 Krankenhaus
 Kindergarten
 Schule
 Jugendeinrichtung
 Fürsorgeeinrichtung
 Alteneinrichtung
 Kirchliche Einrichtung
 Kulturelle Einrichtung
 Sporthalle
 Hallenbad
 Freizeitanlage
 Forstamt
 Freibad
 Parkanlage
 naturbelassenes Grün
 Kleingärten
 Friedhof
 Golfplatz
 Sportanlage
 Landeplatz Windelsbleiche
 Parkfläche
 Müllbeseitigungsanlage
(Rekultivierungsabsichten dargestellt, soweit die Fläche nicht ständig als Versorgungsfläche verbleibt)

Nachrichtliche Übernahmen

-  Sanierungsgebiet nach BauGB
 Landschaftsschutzgebiet
 Naturschutzgebiet
 Naturpark
 Überschwemmungsgebiet
 Hochwasserabflussgrenze
 Wasserschutzzone I (Fassungsbereich)
 Wasserschutzzone II, IIIA, IIIB

Hinweise

-  Geeignete Erholungsräume
 Abwägung hinsichtlich Nutzungsbeschränkung und Immissionsschutz beachten
 Option Straßenverbindung